

02.07.24**Antrag****des Freistaates Bayern**

**Verordnung zur Neufassung der Medizinprodukte-Betreiber-
verordnung und zur Änderung der Medizinprodukte-Abgabe-
verordnung**

Punkt 46 der 1046. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 2024

Der Bundesrat möge der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zustimmen:

Zu Artikel 1 (§ 14 Absatz 1 Satz 3 MPBetreibV)

In Artikel 1 ist in § 14 Absatz 1 Satz 3 am Ende der Punkt zu streichen und die Wörter „und für Gesundheitseinrichtungen mit weniger als 50 Beschäftigten.“ sind anzufügen.

Begründung:

Die in § 14 MPBetreibV enthaltene Pflicht zur Führung eines Bestandsverzeichnisses für alle aktiven nichtimplantierbaren Produkte ist für große und organisatorisch anspruchsvollen Gesundheitseinrichtungen grundsätzlich ziel führend. Ambulante Arztpraxen, die oftmals kleine und übersichtliche Strukturen aufweisen und eine große Anzahl an Teilzeitkräften beschäftigen, werden hierdurch jedoch über Gebühr bürokratisch belastet. Dies geht letztlich zu Lasten der Patientenbetreuung und Versorgungssicherheit.